

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stabstelle Legistik
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 1. September 2015
iws/absenger

Stellungnahme - Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2015 und Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2015
GZ: ABT 13-12.00-32/2004-521, ABT 13-12.00-32/2004-522

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, die Errichtung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2015 - StFAnlG 2015) sowie zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen sowie für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken festgelegt werden (Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung - StFAnlVO 2015) wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die nunmehrige Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in das Steiermärkische Landesrecht wird seitens der WKO Steiermark grundsätzlich begrüßt. Das Ziel einer Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechtes wird vor allem als Beitrag zur Kostensenkung für die Kesselhersteller und -lieferanten gesehen.

Bei der Umsetzung der Artikel 15a B-VG Vereinbarung - die das Land Steiermark im Vergleich zu anderen Bundesländern ohne Vorbehalt unterzeichnet hat - sollte jedoch der Landesgesetzgeber, für bestimmte steirische Besonderheiten, den in der Vereinbarung enthaltenen Spielraum nutzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Vorbehalte einzelner Bundesländer ohnehin nur eine teilweise Vereinheitlichung herzustellen sein wird. Konkret fordert die WKO Steiermark daher, dass die bisher in der Steiermark jährlich vorgesehene wiederkehrende Überprüfung für Gasfeuerungsanlagen >8kW zumindest alle zwei Jahre durchgeführt wird und nicht wie im Entwurf der vorliegenden StFAnlVO 2015 für gasförmige Brennstoffe <26kW alle drei Jahre stattzufinden hat. Die Artikel 15a B-VG Vereinbarung stellt den Ländern in Art. 18 für Gasfeuerungsanlagen die Festlegung der Prüfungsintervalle frei (mindestens jedoch alle vier Jahre). Mit immerhin einer Verdoppelung des Prüfungsintervalls würde aus Konsumentensicht eine wesentliche Kosteneinsparung

entstehen, gleichzeitig würde aber aus Sicherheitsgründen und im Sinne der Luftreinhaltung das Intervall nicht zu sehr ausgedehnt (näheres wird zu § 11 StFAnlVO ausgeführt).

Die im StFAnlG und der StFAnlVO vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden von der WKO Steiermark teilweise äußerst kritisch beurteilt. Zwar halten wir die geplante Heizungsdatenbank für ein gutes und probates Mittel um aussagekräftige Daten zu erhalten, das im vorliegenden Modell festgesetzte Entgelt für die Übermittlung von Daten durch die Prüfberechtigten lehnen wir jedoch entschieden ab. Abgesehen vom administrativen und bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen können wir auch die in den Erläuterungen angeführte sachliche Rechtfertigung zur Zahlung dieses Entgelts nicht nachvollziehen. Inwieweit die Einhebung eines Entgelts die Qualität der Inspektionsberichte anheben soll ist für uns rätselhaft. Es handelt sich hier eindeutig um eine Kostenüberwälzung hoheitlicher Aufgaben auf die Prüfberechtigten und in weitere Folge auf die Konsumenten. Aus unserer Sicht müssen die Umsetzungskosten des von der Richtlinie geforderten unabhängigen Kontrollsystems eindeutig vom Land Steiermark getragen werden. Es ist wie schon bei der Errichtung der zentralen Datenbanken im Bereich der Energieausweise und Klimaanlageanlagen im Steiermärkischen Baugesetz eine bedenkliche Tendenz festzustellen, wonach die Finanzierung von Leistungen/Kosten, die grundsätzlich dem Land Steiermark zugeordnet werden kann, verstärkt auf Prüfberechtigte ausgelagert wird.

Im Detail

Zu § 1 StFAnlG - Anwendungsbereich

Es wird ausdrücklich die Klarstellung im Anwendungsbereich begrüßt, dass nur Anlagen umfasst sind, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist. Anlagen die Prozesswärme liefern (z.B. prozessorientierte Feuerungsanlage in einem Gewerbebetrieb) sind demnach nicht als Heizungsanlage im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Zu § 2 StFAnlG - Begriffsbestimmungen

Es wäre wünschenswert, nicht einmal den Begriff „Abgas“ und dann den Begriff „Verbrennungsgas“ zu verwenden; der Begriff unter Z 7 sollte daher „Bezugszustand des Abgases“ lauten. Dies sollte auch in § 15 „Ableitung der ...“ berücksichtigt werden. Weiters wäre zu prüfen, ob auf den Begriff „flüssige Biobrennstoffe“ (Z 10.5) nicht verzichtet werden kann. Die hinsichtlich biogener Brennstoffe angeführten Begriffe und Hinweise reichen unseres Erachtens aus und es gibt auch im Gesetzes- bzw. Verordnungstext keine diesbezüglichen weiteren Hinweise.

Die Bezeichnung „Rauch- und Abgasfänge“ wurde in den Begriffsbestimmungen der ÖNORM B 8200 sowie den OIB Richtlinien zur Bezeichnung „Abgasanlagen“ zusammengefasst. Wir ersuchen dies in der Z 35 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Z 41 c - Veränderung der Nennwärmeleistung der Anlage - ist anzumerken, dass die Nennwärmeleistung für den Betrieb der Feuerungsanlage definiert ist und eigentlich nur durch den Austausch der Feuerungsanlage (Kessel) verändert werden kann. Unter Z 41 a wird auf diese wesentliche Änderung bereits hingewiesen.

Zu § 7 StFAnIG - Technische Dokumentation

In Abs. 3 wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass auch die Überwachungsstelle genannt wird, da nach dem derzeit gültigen FAnIG 2011 (§ 24 Abs. 2 Z 1) ausschließlich der zur Kehrung herangezogene Rauchfangkehrer den Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Typenschild, technische Dokumentation sowie ggf. CE-Kennzeichnung) prüft. Vorschlag: *„Der/Die über die Kleinf Feuerung Verfügungsberechtigte hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten vorzulegen.“*

Zu § 11 StFAnIG - Errichtung und Ausstattung

Wie oben festgehalten, prüft nach derzeit gültiger Rechtslage der zur Kehrung herangezogene Rauchfangkehrer den Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen den Abs. 6 letzter Satz wie folgt zu ergänzen: *„Die Überwachungsstelle hat das Anlagendatenblatt in der Heizungsanlagendatenbank (§ 33) zu erfassen und festzustellen, ob die - nach Inkrafttreten dieses Gesetzes - errichteten und in Betrieb genommenen Feuerungsanlagen den Anforderungen des § 4 entsprechen.“*

Zu § 15 StFAnIG - Ableitung der Verbrennungsgase

Wie schon zu § 1 ausgeführt sollen einheitliche Begriffe (Abgas/Verbrennungsgas) verwendet werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass nach den Begriffsbestimmungen der ÖNORM B 8021 sowie OIB Richtlinien „Fänge“ als „Abgasanlagen“ zu bezeichnen sind. Wir ersuchen dies entsprechend zu berücksichtigen. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Anforderung bezüglich des Einbaues *„selbsttätig wirkender Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes“* vor allem bei Brennwertanlagen mit druckdichten Abgasleitungen nicht erfüllbar ist. Der Hinweis auf die Ausnahmen zu dieser Bestimmung wäre daher unseres Erachtens als *„zugelassen“* zu definieren (derzeit steht im Text *„zuzulassen“*).

Zu § 22 StFAnIG - Wiederkehrende Überprüfung

Zur Klarstellung wird ersucht in Abs. 3 (bzw. in den Erläuterungen) dieser Bestimmung ausdrücklich festzuhalten, wer die Überprüfung durchführt.

Zu § 26 StFAnIG - Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen

Im geltenden Stmk. Feuerungsanlagengesetz sind als Sachverständige (§ 25) neben den Ziviltechnikern auch explizit technische Büros mit entsprechender Befugnis angeführt. Diesbezüglich fordern wir ein, dass in Abs. 1 Z 2 neben den Ziviltechnikern, wie bisher auch, *„Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) mit einschlägiger Befugnis“* im Gesetz und nicht nur in den Erläuterungen als Prüfberechtigte aufgezählt werden. Unabhängig davon ist in den Erläuterungen die korrekte Berufsbezeichnung *„Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“* gemäß § 134 GewO zu verwenden und daher die Bezeichnung *„Technische Büros“* zu streichen.

Zu § 28 StFAnIG - Qualitätssicherung

Mit der neuen Formulierung in Abs. 4 Z 13 wird die *„Sperrfrist“* von zwei Jahren nunmehr auch auf Prüfberechtigte (Prüforgane) ausgedehnt, die ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben (bisher nur bei Verstößen gegen die Amtspflicht). Dieser Passus wäre aus unserer Sicht zu streichen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass sich die Anforderungen zur Qualitätssicherung aufgrund der neuen Bestimmungen nicht verschärfen.

Zu § 33 StFAnIG - Datenerfassung in der Heizungsanlagen Datenbank

Um Unklarheiten betreffend die Übermittlung der elektronischen Daten an die zentrale Datenbank zu vermeiden, schlagen wir vor, eine Frist für die Übermittlung in die Bestimmungen aufzunehmen (z.B. innerhalb von 14 Tagen).

Zu § 36 StFAnIG - Strafbestimmungen

Mit der Neufassung ist eine Erhöhung des bisherigen Strafrahmens von € 20.000 auf € 25.000 geplant. Aus unserer Sicht ist der aktuelle Strafrahmen ausreichend, eine Erhöhung wird daher abgelehnt.

Zu § 37 StFAnIG - Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in der Heizungsdatenbank im Gegensatz zu neu errichteten Anlagen durch einen Prüfberechtigten und nicht ausschließlich durch die Überwachungsstelle anzulegen. Werden bestehende Anlagen in der Folge nicht überprüft (unabhängig allfälliger drohender Verwaltungsstrafen), werden diese auch nicht in der Heizungsdatenbank angelegt. Die Überwachungsstelle erhält dadurch auch keine Meldung, dass diese Anlage überfällig ist, da kein Stichdatum vorgesehen ist. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Daten nicht richtig erfasst werden. Hier würde sich aus unserer Sicht die Überwachungsstelle als „Anlagenerfasser“ anbieten. Der Vorteil würde darin bestehen, dass lediglich eine kleine Gruppe dahingehend einzuschulen ist und somit Fehlerquellen minimiert werden können. Da die Überwachungsstelle auch fehlende Überprüfungen einfordern bzw. der zuständigen Behörde melden muss wäre es sinnvoll, wenn dieser auch die Datenpflege obliegt.

Zu § 4 StFAnIVO - Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Aufgrund einer Normänderung nach Erarbeitung der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG ist die Angabe „*Heizöl extra leicht schwefelarm*“ nicht mehr korrekt und sollte auf „*Heizöl extra leicht schwefelfrei (KN Code 27101943)*“ geändert werden; das wurde u.a. auch bereits bei einer Änderung der Salzburger Heizanlagenverordnung berücksichtigt. Dementsprechend wäre diese Bezeichnung auch in den Prüfberichten sowie im Protokoll der Heizanlagen-Inspektion entsprechend anzupassen. Diese Textänderung sollte vor allem auch im Hinblick auf die normativen Vorgaben in Deutschland erfolgen, da dort eine HEL Qualität „schwefelarm“ mit max. 50 ppm (0,0050 % M) Schwefel zulässig ist. Der KN Code für Heizöl leicht (HL) wäre auf 27101964 zu ändern.

Zu § 6 StFAnIVO - Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste

Für den laut Formel zu errechnenden Abgasverlust sollen entsprechend der Legende sowohl die Abgastemperatur als auch die Verbrennungstemperatur in Kelvin eingesetzt werden. Diese Anforderung sollte entweder unterbleiben oder auf °C geändert werden. Hintergrund ist, dass die im Markt eingesetzten tragbaren Messgeräte für die einfache Überprüfung die Temperaturen in °C ausweisen und die diesbezüglichen ÖNORMEN der Reihe M 7510 ebenfalls den Bezug °C haben.

Zusätzlich ist anzumerken, dass auch in den Prüfberichten (Anlage 1 und 2) diese Temperaturen in °C anzugeben sind.

Für eine praktikablere Umsetzung wäre zudem eine Änderung/Ergänzung der Tabelle „*Brennstoffspezifische Faktoren*“ wünschenswert. Da entsprechend den legislativen Regelungen auch der Einsatz flüssiger biogener Brennstoffe (z.B. FAME/RME) möglich und auch für derartige Anlagen ein Grenzwert für den Abgasverlust einzuhalten ist, wäre die Angabe für die Faktoren A 2 und B hilfreich; darauf wurde auch bei der Erstellung der ÖNORM M7510 Teil 2 Rücksicht genommen (Werte wurden in Abstimmung mit der BLT Wieselburg erarbeitet). Hinsichtlich der Berechnung des Abgasverlustes für Heizanlagen mit biogenen Brennstoffen darf auf Tabelle 4 der ÖNORM M 7510 Teil 4 „*Wassergehalt und Berechnungsfaktoren für handelsübliche Brennstoffe*“ verwiesen werden. Da in der Regel keine Brennstoffanalysen vorliegen, hat sich die Verwendung dieser durchschnittlichen Faktoren als praktikabel erwiesen. Eine Ergänzung durch diese Tabelle ist wünschenswert.

Zu § 11 StFAnlVO - Einfache Überprüfung

Nach der aktuellen Stmk. FAnlVO besteht für Feuerungsanlagen >8kW eine jährliche wiederkehrende Überprüfungspflicht. Diese Überprüfungsfrist wurde mit Inkrafttreten der Stmk. FAnlVO im Jahr 2006 eingeführt und zu einem Großteil durch die steirischen Rauchfangkehrer umgesetzt. Nach mittlerweile 9 Jahren und viel Überzeugungsarbeit konnte das Verständnis und die Akzeptanz der Konsumenten für eine jährliche Prüfpflicht geschaffen werden. Durch die Neuregelung mit einer Verdoppelung der Frist für flüssige und feste standardisierte Brennstoffe <50kW bzw. Verdreifachung für gasförmige Brennstoffe <26kW (Anm.: es handelt sich hierbei um die Masse der betriebenen Anlagen) tritt damit eine wesentliche Verschlechterung des Status Quo ein. Jene Anlagen, bei welchen bisher nach einem Jahr Grenzwertüberschreitungen der Emissionen festgestellt wurden, werden nach der geplanten Neufassung der StFAnlVO zumindest in einem zwei bis dreimal so langem Zeitraum in diesem Zustand unbemerkt weiter betrieben werden.

Moderne Feuerungsanlagen werden aufgrund Ihrer Konstruktion mit sehr geringen Luftüberschüssen betrieben. Unter Luftüberschuss versteht man die mehr, zum Verbrennungsprozess, zugeführte Luft als theoretisch benötigt wird, da gewährleistet werden muss, dass der Kohlenstoff aus dem Brennstoff mit ausreichend Sauerstoff zu Kohlendioxid verbrennt. Ein zu hoher Luftüberschuss würde im Gegenzug wiederum zu einer schlechteren Verbrennung bzw. zu einem schlechteren Wirkungsgrad führen. Je geringer dieser Luftüberschuss ist, desto höher ist jedoch auch die Gefahr, dass es zu einer Unterversorgung mit Sauerstoff kommt, die Verbrennung kippt, was schlagartig zu einer massiven Steigerung der Kohlenmonoxid-Emissionen und des Abgasverlustes führt. Speziell bei gasförmigen Brennstoffen birgt dies neben den Umweltauswirkungen große Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen.

Die WKO Steiermark regt aus den oben angeführten Gründen für Gasfeueranlagen <26kW daher zumindest eine Anpassung der Prüfpflicht auf zwei Jahre an. Darüber hinaus würde ein 2-jähriges Intervall auch mit dem in der ÖVGW-Richtlinie G 10 (Technische Richtlinie für Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen, Punkt 5.1.2) vorgegebenen Wartungsintervall von 2 Jahren übereinstimmen und so zu Synergien führen.

Im Abs. 2 der Bestimmung wird festgehalten, dass die Emissionsmessungen entsprechend den Regeln der Technik, vorrangig unter Anwendung der jeweiligen ÖNORM, erfolgen sollen. In den

Erläuterungen zu § 4 wird auf den absichtlichen Verzicht von Angaben auf Normen mit der entsprechenden Begründung hingewiesen. Unabhängig davon sollte nochmals geprüft werden, ob im o.a. Paragraph nicht doch ein konkreter Hinweis auf die Normenreihe ÖNORM M 7510 erfolgen sollte. Begründet ist das darin, dass die Bestimmung des Abgasverlustes und der Emissionswerte abhängig des eingesetzten Brennstoffes nicht immer nur eine kurze Momentaufnahme sein kann/darf und die Durchführung dieser Messungen nicht immer entsprechend den Regeln der Technik erfolgen.

Zu § 15 StFAnIVO - Unabhängiges Kontrollsystem

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, spricht sich die WKO Steiermark dagegen aus, dass die Prüfberechtigten für das Überspielen der Inspektionsberichte ein Entgelt zu leisten haben und damit die Kontrolltätigkeit und den laufenden Betrieb der Heizungsdatenbank finanzieren sollen. Die geplante Kostenabwälzung von € 10 bis € 20 pro Inspektionsbericht auf die Prüfberechtigten wird strikt abgelehnt.

Sollte dennoch an dieser Regelung festgehalten werden, muss auf jeden Fall eine praktikable und mit möglichst wenig Aufwand verbundene Abwicklungssystematik gefunden werden. Details zum genauen Ablauf und der Überweisungsart des Entgelts konnten den vorliegenden Unterlagen noch nicht entnommen werden.

Zu Anlage 2 StFAnIVO - Prüfberichte

Unabhängig zukünftiger Praxis darf bezüglich der gewünschten Angaben im Hinblick auf eine elektronische Verarbeitung auf allfällige „*Muss Felder*“ hingewiesen werden. Die Angabe „*ja*“ bzw. „*nein*“ wird bezüglich der Anforderungen genügen, jedoch kann diese Fragestellung auch nicht zutreffen; eine eindeutige Berichtserstellung - wie in der Praxis durch handschriftliche Vermerke üblich - wäre daher in Frage zu stellen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor